

Merkblatt

Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz¹ (UrhG) schützt das Recht des Urhebers an seinen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Das Gesetz räumt dem Urheber Verwertungsrechte ein, insbesondere auch das Recht, über die Vervielfältigung (Kopien, gleich welcher Art), und die öffentliche Wiedergabe (z. B. auch im Internet) zu bestimmen.

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt die Verwendung von Werken, wenn die Schutzfrist für das Urheberrecht abgelaufen ist. Amtliche Werke können ebenfalls ohne Beschränkung verwendet werden. Werke, die keinem Urheberrecht mehr unterliegen oder ihm nie unterlegen haben, werden als gemeinfrei bezeichnet.

Daneben definiert das Urheberrechtsgesetz Schrankenregelungen, die unter definierten Bedingungen auch ohne Einwilligung des Urhebers zum Beispiel die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, Zitate oder die Verwendung von Werken in Forschung und Lehre gestatten.

Es sind jedoch einige Regeln zu beachten, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

1. Elektronische Kopien

Grundsätzlich verstößt es gegen das Urheberrechtsgesetz, die Kopie eines Werkes oder von Teilen eines Werkes im Internet verfügbar zu machen. Ausnahmen gibt es nur in Bezug auf Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. Kopien eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sind zulässig, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen. Es gelten Einschränkungen für die Kopie von Büchern, Zeitschriften (§ 53 Abs. 4 UrhG) und Computerprogrammen (§ 69 a ff. UrhG und Lizenz).

§ 52a UrhG regelt die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung. Auf der Grundlage dieses Paragraphen ist es zulässig, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Das Material darf nur in einem geschützten Internetbereich begleitend zu einer Lehrveranstaltung bereitgestellt werden, zu dem ausschließlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zugang haben.

1 <http://bundesrecht.juris.de/urhg/index.html>

Auf einfache Weise wird dies durch die Online-Semesterapparate der Universitätsbibliothek sichergestellt, wobei im Rahmen der Online-Semesterapparate auch ein Digitalisierungsservice geboten wird.²

Für die Zugänglichmachung von Werken nach § 52a UrhG ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vergütung erfolgt zurzeit auf der Basis einer pauschalierten Abgeltung. Für andere Medien (Powerpoint-Präsentationen, Film- und Fernsehwerke, Musik, Fotos) gelten die gleichen Regeln.³

2. Stadtpläne/Landkarten

Auch Stadtpläne und Landkarten genießen in der Regel gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Kartenausschnitte dürfen daher nicht einfach auf eigenen Internet-Seiten verwendet werden, um beispielsweise zu einer Tagung einzuladen oder die Anfahrt zur Universität zu erläutern. Erlaubt ist dies nur mit einer Lizenz des Verlages. Eine Alternative bietet die Nutzung freier Kartenmaterials, z. B. aus dem Projekt Open Streetmap.⁴

3. Fotos/Bildwerke

Lichtbildwerke gehören gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG zu den urheberrechtlich geschützten Werken. Wenn Fotos von Personen im Internet Verwendung finden sollen, muss vorab die Einwilligung des abgebildeten Menschen zur Veröffentlichung eingeholt werden (§ 22 KunstUrhG). Darüber hinaus kann der Fotograf bei Bildwerken Rechte an dem Bild haben. In diesem Fall muss Sie ebenfalls die Einwilligung zur Veröffentlichung eingeholt werden.

4. Zitate

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“ (§ 51 UrhG). Bei der Verwendung fremden geistigen Eigentums muss die Quelle angegeben werden. Dies gilt für Texte und Bilder. Zitieren aus einem Werk ist erlaubt, sofern es keinem Selbstzweck dient, sondern insbesondere zur Erläuterung des Inhalts des eigenen Werks aufgenommen wird. Es muss einen angemessenen Umfang haben, es sind daher in der Regel bei Texten nur Ausschnitte erlaubt, Bilder dürfen als sogenanntes Großzitat auch als Ganzes zitiert werden.

5. Wissenschaftliche Werke

Ein bereits publizierter Aufsatz darf nur dann zusätzlich im Internet verfügbar gemacht werden, wenn dazu die Berechtigung gegeben ist. Es ist daher zu prüfen, ob durch den mit dem Verlag geschlossenen Vertrag die Rechte zur Online-Veröffentlichung ausschließlich an den Verlag übertragen wurden.

Es sollte grundsätzlich vorab darauf geachtet werden, dass zumindest für die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstandenen Werke das Zweitveröffentlichungsrecht vereinbart wird. Sofern der Verlagsvertrag dies nicht ausdrücklich ausschließt, dürfen Zeitschriftenaufsätze ein Jahr nach ihrem Erscheinen frei zugänglich im Internet veröffentlicht werden (§ 38 UrhG), z. B. auf dem Dokumenten- und Publikationsserver DuEPublico. Zusätzlich erlauben viele Verlage durch

2 <https://semapp.uni-due.de/>

3 Durch Änderung des § 137k UrhG wird die Geltung des § 52a UrhG bis einschließlich 31.12.2012 verlängert.

4 <http://www.openstreetmap.de/>

Verlagskonventionen (Publisher's Policies) generell die Verbreitung einer Autorenkopie auf institutionellen Publikationsservern wie DuEPublico.⁵

Weitere Hinweise

Vor diesem Hintergrund ist besonders die Verwendung von gemeinfreien bzw. im Rahmen von Open Access verfügbaren Werken zu empfehlen, da auf diese Weise strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen in Folge von Urheberrechtsverletzungen vermieden werden können. Weitere Informationen zu Open Access befinden sich auf der Informationsplattform www.open-access.net.

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten beispielsweise Texte oder Stadtplanausschnitte ins Internet stellt oder Musiktitel widerrechtlich verwendet, läuft Gefahr, eine anwaltliche Abmahnung zu erhalten. In einem Abmahnschreiben wird der Empfänger aufgefordert, das geschützte Werk unverzüglich aus dem Internet zu entfernen und für die Zukunft eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung ist für den Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe verbunden. Sowohl die Abmahnung selbst als auch die damit verbundenen Schadensersatzansprüche des Urhebers in Form von entgangenen Lizenzgebühren können einen beträchtlichen Umfang erreichen.

Diejenigen, die urheberrechtlich geschützte Werke ins Internet gestellt haben, können für die daraus resultierenden Kosten (Abmahnkosten und entgangene Lizenzgebühren) haftbar gemacht werden.

Im Falle des Zugangs eines Abmahnschreibens sollte das Justitiariat eingeschaltet werden.

Bei urheberrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Publikationen ergeben, steht die Universitätsbibliothek zur Verfügung.

Stand: Oktober 2017

⁵ <https://www.uni-due.de/ub/urheberrecht/>